

risch zeigt das die Entscheidung vom 28. Oktober 1986: «Ob die Frist eingehalten ist, lässt sich anhand der Akten nicht abklären. Den Beschwerdeführerinnen kann dies nicht angelastet werden. Die Frist gilt daher als eingehalten.»⁷²⁷ Bedenkt man, dass der Staatsgerichtshof das Vorliegen aller Eintretensvoraussetzungen von Amts wegen prüft,⁷²⁸ dann bedeutet dies, dass ein «non liquet», also eine Situation, in der sich bestimmte, für die Zulässigkeit der Beschwerde relevante Tatsachen nicht klären lassen, nach Massgabe einer Beweislastregel zu lösen sind, die den Tatsachenzweifel zugunsten des Beschwerdeführers auflöst, *sofern* es sich um Tatsachenzweifel handelt, die nicht in der Sphäre des Beschwerdeführers wurzeln (andernfalls muss der Beschwerdeführer Beweis antreten)⁷²⁹. So ist es in dem genannten Fall des Staatsgerichtshofs: Die Beweisprobleme sind eine Folge unvollständiger Akten. Die Aktenführung ist aber keine Angelegenheit, die der Sphäre des Beschwerdeführers zugerechnet wird.

Die Einhaltung der Frist wird auch dann als gegeben unterstellt, wenn die für die Fristeinhaltung relevanten Tatsachen zugleich für die materiell-verfassungsrechtliche Würdigung der Beschwerde relevant sind. Ist z. B. fraglich, ob eine gerichtliche Hinterlegung zulässig ist und hängt das auch vom – strittigen – Datum der Hinterlegung ab, das zugleich über die fristgerechte Einreichung der Beschwerde entscheidet, dann ist nach Ansicht des Staatsgerichtshofs «davon auszugehen, dass die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist.»⁷³⁰

Die Berechnung der Frist erfolgt, wie der Staatsgerichtshof betont, in «sinngemässer» Anwendung der Bestimmungen der ZPO⁷³¹ sowie

⁷²⁷ StGH 1985/13 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 41 (42); StGH 1986/4 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 137 (138). – S. a. schon StGH-Entscheidung vom 15. Dezember 1948, ELG 1947–1954, 207 (210 f.), wo der Staatsgerichtshof ein Schreiben der Regierung als Zweitbescheid mit Entscheidungsscharakter qualifiziert und damit – die allein hiergegen, nicht aber schon gegen den Entscheid gerichtete – Verfassungsbeschwerde als fristgerecht eingelegte behandeln kann.

⁷²⁸ So beispielhaft StGH 1990/11 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 28 (29); s. auch StGH 1993/13 und 1993/14 – Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, 49 (51): «stets gebotene Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung».

⁷²⁹ StGH 1977/3 – Urteil vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 41 (42), wo die Beschwerdeführer durch Vorlage einer Kopie der Postaufgabe-Bescheinigung die fristgerechte Einreichung nachweisen konnten.

⁷³⁰ StGH 1998/3 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 169 (171).

⁷³¹ StGH 1995/10 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 9 (16), spricht von der «gebotenen sinngemässen Anwendung von § 126 Abs. 2 ZPO».